



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 02/2002 - 9. Jahrgang

14. Februar 2002

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Artikelsatzung zur währungsrechtlichen Umstellung gemeindlicher Satzungen
- ❖ Hundesteuersatzung der Stadt Sassnitz
- ❖ Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sassnitz
- ❖ Satzung über den B-Plan Nr. 17 „Wohngebiet Buddenhagener Straße, 2. BA“
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung

❖ ❖ ❖

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat in ihrer Sitzung am 5. November 2001 folgende Artikelsatzung zur Umrechnung von Euro-Beträgen auf dem Wege der Rechtsbereinigung in nachstehenden Satzungen beschlossen:

Inhaltsübersicht:

	Artikel
Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung -	1
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -	2
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten - Vergnügungssteuersatzung -	3
Änderung der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungssatzung -	4
Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungsgebührensatzung -	5
Änderung der Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen - Baumschutzsatzung -	6
Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs - Markt- und Gebührensatzung -	7

Änderung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr - Feuerwehrgebührensatzung -	8
Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Straßenreinigungsgebührensatzung -	9
Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung -	10
Änderung der Satzung über die Schaffung von Einstellplätzen und Zahlung von Ausgleichsbeträgen für nicht herstellbare Kraftfahrzeugeinstellplätze - Stellplatzsatzung -	11
Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter	12
Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung des Stadthafens - Hafengebührensatzung -	13
Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und er Eigenart von Gebieten - Erhaltungssatzung -	14
Bekanntmachungsermächtigung	15
Inkrafttreten	16

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührensatzung -

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Sassnitz vom 30. Januar 1996, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21. Sept. 1998, wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „1,- DM“ durch die Angabe „0,51 Euro“ ersetzt (Rechtsbereinigung).
- b) Im Gebührenverzeichnis der Satzung werden die DM-Beträge nach dem amtlich festgelegten Umrechnungskurs (Rechtsbereinigung) durch Euro-Beträge ersetzt.

<u>Gebühren Nr.</u>	<u>DM-Betrag</u>	<u>ersetzt durch</u>	<u>Euro-Betrag</u>
1.1	4,00 DM		2,05 Euro
	2,00 DM		1,02 Euro
1.1.1	0,20 DM		0,10 Euro
1.3	10,00 DM		5,11 Euro
1.4.1.1	0,30 DM		0,15 Euro
	0,50 DM		0,26 Euro
1.4.1.2	5,00 DM		2,56 Euro
	10,00 DM		5,11 Euro
1.4.2.1	20,00 DM		10,23 Euro
	30,00 DM		15,34 Euro
1.4.2.2	30,00 DM		15,34 Euro
	60,00 DM		30,68 Euro

1.4.3	0,20 DM	0,10 Euro
2.1	4,00 DM	2,05 Euro
2.2	4,00 DM	2,05 Euro
	2,00 DM	1,02 Euro
2.3	4,00 DM	2,05 Euro
	2,00 DM	1,02 Euro
2.4	10,00 DM	5,11 Euro
3.1	5,00 DM	2,56 Euro
3.2.1	10,00 DM	5,11 Euro
	3,00 DM	1,53 Euro
4.	4,00 DM	2,05 Euro
5.	10,00 bis 300,00 DM	5,11 Euro bis 153,39 Euro
6.	4,00 DM	2,05 Euro
7.	10,00 DM	5,11 Euro
	5,00 DM	2,56 Euro
8.	0,50 DM	0,26 Euro
	5,00 DM	2,56 Euro
9.1	15,00 DM	7,67 Euro
9.2.1	6,00 DM	3,07 Euro
9.2.2	5,00 DM	2,56 Euro
	10,00 DM	5,11 Euro
9.3.1.1	50,00 DM	25,56 Euro
	70,00 DM	35,79 Euro
	120,00 DM	61,36 Euro
	160,00 DM	81,81 Euro
9.3.2	50,00 DM bis 500,00 DM	25,56 Euro bis 255,65 Euro
9.4	10,00 DM	5,11 Euro
	5,00 DM	2,56 Euro
10.1	2,00 DM	1,02 Euro
10.2	6,00 DM	3,07 Euro
10.3	1,50 DM	0,77 Euro
10.4	2,00 DM	1,02 Euro
10.5	4,00 DM	2,05 Euro
10.6	10,00 DM	5,11 Euro
11.1	5,00 DM bis 10,00 DM	2,56 Euro bis 5,11 Euro
11.2	15,00 DM	7,67 Euro
11.3	15,00 DM	7,67 Euro
12.1	5,00 DM	2,56 Euro
12.2	4,00 DM	2,05 Euro
12.3	10,00 DM	5,11 Euro
13.1	10,00 DM	5,11 Euro
13.2	40,00 DM	20,45 Euro

14.1	40,00 DM	20,45 Euro
14.2	25,00 DM	12,78 Euro
15.1	15,00 DM	7,67 Euro
	25,00 DM	12,78 Euro
15.2	50,00 DM	25,56 Euro
15.3	20,00 DM	10,23 Euro
15.4	50,00 DM	25,56 Euro
15.5	50,00 DM	25,56 Euro
15.6	50,00 DM	25,56 Euro
15.7	10,00 DM	5,11 Euro
15.8	100,00 DM	51,13 Euro
	40,00 DM	20,45 Euro
16.1	10,00 DM	5,11 Euro
16.2	50,00 DM	25,56 Euro
16.3	30,00 DM	15,34 Euro
16.4	10,00 DM bis 250,00 DM	5,11 Euro bis 127,82 Euro
16.5	20,00 DM bis 500,00 DM	10,23 Euro bis 255,65 Euro
16.6	250,00 DM bis 400,00 DM	127,82 Euro bis 204,52 Euro
16.7	75,00 DM	38,35 Euro
	140,00 DM	71,58 Euro
	250,00 DM	127,82 Euro
	360,00 DM	184,07 Euro
16.8	20,00 DM bis 500,00 DM	10,23 Euro bis 255,65 Euro
16.9	20,00 DM bis 500,00 DM	10,23 Euro bis 255,65 Euro
16.10	20,00 DM bis 500,00 DM	10,23 Euro bis 255,65 Euro
16.11	20,00 DM	10,23 Euro
	50,00 DM	25,56 Euro
	100,00 DM	51,13 Euro
	300,00 DM	153,39 Euro
16.12	10,00 DM bis 250,00 DM	5,11 Euro bis 127,82 Euro

Artikel 2
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
- Hundesteuersatzung -

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Sassnitz vom 8. Sept. 2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28. Dez. 2000, wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Abs. 1 werden die DM-Beträge nach dem amtlich festgelegten Umrechnungskurs (Rechtsbereinigung) durch Euro-Beträge ersetzt.

„78,00 DM“ ersetzt durch „39,88 Euro“

„102,00 DM“ ersetzt durch „52,15 Euro“

„156,00 DM“ ersetzt durch „79,76 Euro“

„ 800,00 DM“ ersetzt durch „409,03 Euro“

Artikel 3
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
- Vergnügungssteuersatzung -

Die Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 12. Dez. 1995 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 werden die DM-Beträge nach dem amtlich festgelegten Umrechnungskurs (Rechtsbereinigung) durch Euro-Beträge ersetzt.

in Ziffer 1 a „240,00 DM“ ersetzt durch „122,71 Euro“

in Ziffer 1 b „60,00 DM“ ersetzt durch „30,68 Euro“

in Ziffer 2 a „80,00 DM“ ersetzt durch „40,90 Euro“

in Ziffer 2 b „30,00 DM“ ersetzt durch „15,34 Euro“

in Ziffer 3 „320,00 DM“ ersetzt durch „163,61 Euro“

Artikel 4
Änderung der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- Sondernutzungssatzung -

Die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Sassnitz vom 17. Dez. 1999 wird wie folgt geändert:

- a) der § 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12
Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Sassnitz vom 22. Mai 2000 erhoben.

- a) In § 13 Abs. 1 werden die DM-Werte ersetzt durch die Euro-Beträge entsprechend dem angepassten Straßen- und Wegegesetz M-V.

Art der Änderung: Ersetzen des DM-Wertes durch Euro-Betrag und Glättung – Neufestsetzung

Bezugnahme: StWG M-V § 61 Abs. 2

Fundstelle: 4. Zwischenbericht MIN AG vom 13. März 2001 S. 67

alternativ:

- b) In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt und die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500 Euro“ ersetzt und die Angabe „2.500,00 DM“ durch die Angabe „1.250 Euro“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- Sondernutzungsgebührensatzung -

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Sassnitz vom 22. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,11 Euro“ ersetzt (Rechtsbereinigung).

b) Im Gebührenverzeichnis der Satzung werden die Angaben in „DM-Beträge“ im Wege der Rechtsbereinigung durch die Angaben in „Euro-Beträge“ ersetzt.

Gebühren Nr.	DM-Betrag	ersetzt durch	Euro-Betrag
1.1. a	100,00 DM		51,13 Euro
	20,00 DM		10,23 Euro
1.1. b	30,00 DM		15,34 Euro
	5,00 DM		2,56 Euro
1.1. c	6,00 DM		3,07 Euro
Mindestgebühr	25,00 DM		12,78 Euro
1.2	600,00 DM		306,78 Euro
	60,00 DM		30,68 Euro
	20,00 DM		10,23 Euro
1.3	2,00 DM		1,02 Euro
Mindestgebühr	80,00 DM		40,90 Euro
1.4	40,00 DM		20,45 Euro
	2,50 DM		1,28 Euro
1.5	20,00 DM		10,23 Euro
Mindestgebühr	25,00 DM		12,78 Euro
1.6	40,00 DM		20,45 Euro
2.1	0,50 DM		0,26 Euro
Mindestgebühr	25,00 DM		12,78 Euro
2.2	10,00 DM		5,11 Euro
2.3	1,50 DM		0,77 Euro
Mindestgebühr	25,00 DM		12,78 Euro
2.4	3,00 DM		1,53 Euro
Mindestgebühr	25,00 DM		12,78 Euro
2.5	1,50 DM		0,77 Euro
Mindestgebühr	25,00 DM		12,78 Euro
3.1	15,00 DM		7,67 Euro
3.2.	0,30 DM		0,15 Euro
	1,00 DM		0,51 Euro
Mindestgebühr	25,00 DM		12,78 Euro
3.3	2,00 DM		1,02 Euro
Mindestgebühr	40,00 DM		20,45 Euro
3.4	12,00 DM		6,14 Euro
3.5	9,00 DM		4,60 Euro
4.1	0,25 DM		0,13 Euro
Mindestgebühr	300,00 DM		153,39 Euro
	20.000,00 DM		10.225,84 Euro
Mindestgebühr	500,00 DM		255,65 Euro

4.2	10,00 DM	5,11 Euro
4.3	15,00 DM	7,67 Euro
4.4	0,04 DM	0,02 Euro
	0,03 DM	0,02 Euro

Artikel 6
Änderung der Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen
- Baumschutzsatzung -

Die Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Stadt Sassnitz vom 13. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1022,58 Euro“ ersetzt (Rechtsbereinigung).
- b) In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „200.000 DM“ durch die Angabe „100.000 Euro“ ersetzt.

Art der Änderung: Glättung der Bußgeldrahmenvorschriften durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Bezugnahme: Artikel 31 (Änderung des Landesnaturschutzgesetzes) Euro-Umstellungsgesetz – EuroUG M-V.

Artikel 7
Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs
- Markt- und Gebührensatzung -

Die Satzung der Stadt Sassnitz zur Regelung des Marktverkehrs vom 30. Jan. 1996 wird wie folgt geändert:

- a) In § 16 werden die DM-Beträge nach dem amtlich festgelegten Umrechnungskurs (Rechtsbereinigung) durch Euro-Beträge ersetzt.

Absatz 1 „10,00 DM“ ersetzt durch „5,11 Euro“

Absatz 2

a) „3,00 DM“ ersetzt durch „1,53 Euro“

b) „30,00 DM“ ersetzt durch „15,34 Euro“

c) „10,00 DM“ ersetzt durch „5,11 Euro“

Absatz 3 „5,00 DM“ ersetzt durch „2,56 Euro“

- b) In § 19 Abs. 2 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

Art der Änderung: Neufestsetzung eines Rahmenbetrages (von Mindestbetrag bis Höchstbetrag)

Bezugnahme: OWIG - § 17 Abs. 1

- c) In § 19 Abs. 2 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000 Euro“ ersetzt.

Art der Änderung: Glättung durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro

Bezugnahme: GewO - § 145 Abs. 1 Ziff.1

- d) In § 19 Abs. 2 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000 Euro“ ersetzt.

Art der Änderung: Glättung durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro

Artikel 8
Änderung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- Feuerwehrgebührensatzung -

Die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sassnitz vom 13. Dez. 1996 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „200,00 DM“ durch die Angabe „102,26 Euro“ ersetzt (Rechtsbereinigung).
- b) Im Gebührenverzeichnis der Satzung werden die Angaben in „DM-Beträge“ im Wege der Rechtsbereinigung durch die Angaben in „Euro-Beträge“ ersetzt.

Gebührenart	DM-Betrag	ersetzt durch	Euro-Betrag
1.1. a	25,50 DM		13,04 Euro
1.1. b	20,00 DM		10,23 Euro
2.1 Einsatzfahrzeuge			
TLF	120,00 DM		61,36 Euro
LF 16	180,00 DM		92,03 Euro
L8	100,00 DM		51,13 Euro
TS 8	100,00 DM		51,13 Euro
DL 30	200,00 DM		102,26 Euro
RW 1/GW	95,00 DM		48,57 Euro
RW 2	105,00 DM		53,69 Euro
MTW/ELW	60,00 DM		30,68 Euro
2.2 Anhängerfahrzeug			
Oel	55,00 DM		28,12 Euro
STA	22,00 DM		11,25 Euro
TSA	37,00 DM		18,92 Euro
sonstige Anhängerfahrz.	40,00 DM		20,45 Euro
2.3 Geräte			
Schlauchboot	170,00 DM		86,92 Euro
Luftkompressor	40,00 DM		20,45 Euro
Motorkettensäge	20,00 DM		10,23 Euro
Stromerzeuger	25,00 DM		12,78 Euro
Be- und Entlüftungsgerät	30,00 DM		15,34 Euro
Greifzug	30,00 DM		15,34 Euro
Rettungsschere/Spreizer	130,00 DM		66,47 Euro
Hebekissen	75,00 DM		38,35 Euro
Brennschneidegerät	25,00 DM		12,78 Euro
Steckleiter (Teil)	10,00 DM		5,11 Euro
Krankentrage	8,00 DM		4,09 Euro
Schiebeleiter	48,00 DM		25,54 Euro

Sprungpolster	38,00 DM	19,43 Euro
Winde	15,00 DM	7,67 Euro
Trennschleifer	15,00 DM	7,67 Euro
Tierhebergerät	17,00 DM	8,69 Euro
Schornsteinfegergerät	18,00 DM	9,20 Euro
Handsprechfunkgeräte	25,00 DM	12,78 Euro
Zieh-Fix-Einsatzkoffer		
Wohnungstüren	25,00 DM	12,78 Euro
2.4 Pumpen		
Tragkraftspritze TS 8/8	40,00 DM	20,45 Euro
Wasserstrahlpumpe	30,00 DM	15,34 Euro
Tauchpumpe	40,00 DM	20,45 Euro
2.5 Wasserführende Armaturen		
Standrohr mit Schlüssel	13,00 DM	6,65 Euro
Verteiler	6,00 DM	3,07 Euro
Strahlrohr	6,00 DM	3,07 Euro
Kupplungsschlüssel	3,00 DM	1,53 Euro
Druckschlauch	9,00 DM	4,60 Euro
Füllschlauch	5,00 DM	2,56 Euro
Saugschlauch	5,00 DM	2,56 Euro
Saugkorb	6,00 DM	3,07 Euro
3.1 Atemschutzgeräte		
Pressluftgerät	35,00 DM	17,90 Euro
3.2 Schutzausrüstung		
Chemiekalienschutzanzug	50,00 DM	25,56 Euro
Wärmestrahlschutzanzug	60,00 DM	30,68 Euro
3.3 Handlöschgeräte		
Feuerlöscher	15,00 DM	7,76 Euro
Kübelspritze	8,00 DM	4,09 Euro

Artikel 9
Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung
- Straßenreinigungsgebührensatzung -

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Sassnitz vom 4. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 werden die DM-Beträge nach dem amtlich festgelegten Umrechnungskurs (Rechtsbereinigung) durch Euro-Beträge ersetzt:

Reinigungsklasse 0 „9,10 DM“ ersetzt durch „4,65 Euro“

Reinigungsklasse 1 „5,18 DM“ ersetzt durch „2,65 Euro“

Artikel 10
Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
- Friedhofsgebührensatzung -

Die Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofs an der B 96 vom 21. Sept. 1998 wird wie folgt geändert:

- a) Im Gebührenverzeichnis der Satzung werden die Angaben in „DM-Beträge“ im Wege der Rechtsbereinigung durch die Angaben in Euro-Beträgen ersetzt.

<u>Gebühren Nr.</u>	<u>DM-Betrag</u>	<u>ersetzt durch</u>	<u>Euro-Betrag</u>
1. a	300,00 DM		153,39 Euro
1. b	600,00 DM		306,78 Euro
1. c	900,00 DM		460,16 Euro
1. d	150,00 DM		76,69 Euro
1. e	130,00 DM		66,47 Euro
2. f	200,00 DM		102,26 Euro
2. g	400,00 DM		204,52 Euro
2. h	600,00 DM		306,78 Euro
2. i	800,00 DM		409,03 Euro
3. a	26,00 DM		13,29 Euro
3. b	47,00 DM		24,03 Euro
3. c	68,00 DM		34,77 Euro
3. d	12,00 DM		6,14 Euro
3. e	12,00 DM		6,14 Euro
3. f	7,00 DM		3,58 Euro
3. g	14,00 DM		7,16 Euro
3. h	21,00 DM		10,74 Euro
4.1	120,00 DM		61,36 Euro
4.2	100,00 DM		51,13 Euro
4.3	10,00 DM		5,11 Euro
4.4	30,00 DM		15,34 Euro
5. a	50,00 DM		25,56 Euro
5. b	100,00 DM		51,13 Euro
5. c	150,00 DM		76,69 Euro
5. d	50,00 DM		25,56 Euro
5. e	40,00 DM		20,45 Euro
5. f	20,00 DM		10,23 Euro
5. g	40,00 DM		20,45 Euro
5. h	60,00 DM		30,68 Euro

Artikel 11
Änderung der Satzung über die Schaffung von Einstellplätzen und Zahlung von Ausgleichsbeträgen für nicht herstellbare Kraftfahrzeugeinstellplätze
- Stellplatzsatzung -

Die Satzung der Stadt Sassnitz über die Schaffung von Einstellplätzen und Zahlung von Ausgleichsbeträgen für nicht herstellbare Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 6. Dez. 1995 wird wie folgt geändert:

a) In § 8 werden die DM-Beträge nach dem amtlich festgelegten Umrechnungskurs (Rechtsbereinigung) durch Euro-Beträge ersetzt:

Zone I	„18.380,00 DM“	ersetzt durch	„9.397,54 Euro“
Zone II	„4.680,00 DM“	ersetzt durch	„2.392,85 Euro“
Zone III	„3.705,00 DM“	ersetzt durch	„1.894,34 Euro“

Artikel 12
Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die Satzung der Stadt Sassnitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 15. Dez. 1997, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20. Juli 1998, wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „70,00 DM“ durch die Angabe „35,79 Euro“ ersetzt (Rechtsbereinigung).

Artikel 13
Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung des Stadthafens
- Hafengebührensatzung -

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung des Stadthafens Sassnitz vom 7. Febr. 1996, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 8. Jan. 1999, wird wie folgt geändert:

a) Im Abgabenverzeichnis der Satzung werden die Angaben in „DM-Beträge“ im Wege der Rechtsbereinigung durch die Angaben in „Euro-Beträge“ ersetzt.

Gebühren Nr.	DM-Betrag	ersetzt durch	Euro-Betrag
Hafengeld/Absatz 2			
1 a	0,09 DM		0,05 Euro
	0,18 DM		0,09 Euro
1 b	0,10 DM		0,05 Euro
	0,20 DM		0,10 Euro
1 c	0,12 DM		0,06 Euro
	0,24 DM		0,12 Euro
1 d	0,16 DM		0,08 Euro
	0,32 DM		0,16 Euro
2.	0,18 DM		0,09 Euro
	0,36 DM		0,18 Euro
3.	0,10 DM		0,05 Euro
	0,20 DM		0,10 Euro
4.	0,20 DM		0,10 Euro
	0,40 DM		0,20 Euro
5.	0,22 DM		0,11 Euro

	0,44 DM	0,22 Euro
6.	5,00 DM	2,56 Euro
	0,42 DM	0,21 Euro
Kaibenutzungsgeld Absatz 2		
1 a	0,60 DM	0,31 Euro
1 b	0,35 DM	0,18 Euro
1 c	9,40 DM	4,81 Euro
	1,91 DM	0,98 Euro
1 d	1,85 DM	0,95 Euro
2 a	0,90 DM	0,46 Euro
2 b	15,20 DM	7,77 Euro
	10,50 DM	5,37 Euro
	9,40 DM	4,81 Euro
	8,90 DM	4,55 Euro
	4,00 DM	2,05 Euro
2 c	0,90 DM	0,46 Euro
2 d	4,20 DM	2,15 Euro
2 e	1,00 DM	0,51 Euro
	0,70 DM	0,36 Euro
	0,50 DM	0,26 Euro
2 f	135,00 DM	69,02 Euro
	11,25 DM	5,75 Euro
3.	1,80 DM	0,92 Euro
Liegegeld Absatz 2		
1.	0,10 DM	0,05 Euro
2.	0,10 DM	0,05 Euro
3.	0,15 DM	0,08 Euro
4.	3,50 DM	1,79 Euro
5.	3,50 DM	1,79 Euro
6 a.	13,00 DM	6,65 Euro
	19,00 DM	9,71 Euro
	25,00 DM	12,78 Euro
	31,00 DM	15,85 Euro
	36,00 DM	18,41 Euro
	2,50 DM	1,28 Euro
6 b.	25,00 DM	12,78 Euro
	10,00 DM	5,11 Euro
7.	400,00 DM	204,52 Euro
	500,00 DM	255,65 Euro
	650,00 DM	332,34 Euro

Festmachen

50,00 DM	25,56 Euro
85,00 DM	43,46 Euro
110,00 DM	56,24 Euro
160,00 DM	81,81 Euro
230,00 DM	117,60 Euro
285,00 DM	145,72 Euro
390,00 DM	199,40 Euro
525,00 DM	268,43 Euro
610,00 DM	311,89 Euro
735,00 DM	375,80 Euro

Artikel 14

Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten - Erhaltungssatzung -

Die Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten vom 25.05.1992 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 wird die Angabe „DM 50.000,-“, durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt.

Art der Änderung: Glättung durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro

Bezugnahme: Bau GB - § 213 Abs. 2

Artikel 15

Bekanntmachungsermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der einzelnen Änderungen in der vom Inkrafttreten dieser Artikelsatzung an geltenden Fassung in die gemeindlichen Satzungen einzuarbeiten und im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Sassnitz bekannt zu machen.

Artikel 16 **Inkrafttreten**

Die Artikelsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Sassnitz, den 18. Januar 2002

D. Holtz
Bürgermeister

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Rügen hat mit Genehmigungsverfügungen vom 10. Dezember 2001 und vom 14. Januar 2002 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Für Artikel 13 dieser Artikelsatzung liegt eine Zustimmung des Wirtschaftsministeriums vom 10. Januar 2002 vor. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Satzung
der Stadt Sassnitz über die Erhebung einer Hundesteuer
- Hundesteuersatzung -**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2002:

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V Nr. 2 S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V Nr. 20 S. 634, berichtigt im GVOBl. M-V 1998 S. 890 und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 1. Juni 1993 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz vom 28. August 2000 folgende Satzung erlassen:

geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 28. Dezember 2000 (Beschluss Nr. 137-09/00 STV)
Artikelsatzung vom 18. Januar 2002 – Artikel 2 (Beschluss Nr. 96-09/01 STV)

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Sassnitz.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als vier Monate alt ist.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 4
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund vier Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

für den ersten Hund	39,88 EUR,
für den zweiten Hund	52,15 EUR,
für den dritten und jeden weiteren Hund	79,76 EUR,
für den ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund	409,03 EUR.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, die auf Grund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaften
 1. einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt oder durch ihr Verhalten wiederholt Menschen gefährdet haben,
 2. Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
- b) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht Ausbildung oder Abrichten durch erhöhte Kampfbereitschaft und Angriffslust von einer Gefährdung für Mensch und Tier auszugehen ist.

Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere folgende Rassen oder Gruppen:

- American Pitbull Terrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bull Terrier,
- Bull Terrier,
- Bullmastiff,
- Dogo Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastino Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Tosa Inu,
- Römischer Kampfhund,
- Chinesischer Kampfhund,
- Rottweiler,
- Bulldogge.

- c) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten auch Kreuzungen der in Absatz 2 b bezeichneten Rassen/Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (6) Im Streitfall liegt die Beweispflicht hinsichtlich der Bestimmung der Rasse/Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den unter § 5 Abs. 2 aufgeführten Rassen/Gruppen beim Hundehalter. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.

§ 6
Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte festzusetzen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,

- b) Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben.
 - c) Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden
 - d) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbe oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - e) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen,
 - f) Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
 - g) gefährliche Hunde, wenn die Antrag stellende Person den erforderlichen Sachkundenachweis besitzt und der Nachweis des Nichtvorliegen Gefahr drohender Eigenschaften (Hundeprüfung) erbracht wird und der Halter das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme nachweist
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Zwingersteuer wird ab dem Kalenderjahr erhoben, zu dem die vollständigen Unterlagen gemäß § 5 vorgelegt werden.
Die Zwingersteuer ist nicht auf gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 2 anzuwenden.
- (4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (5) Vor Gewährung der Zwingersteuer sind vom Züchter folgende Verpflichtungen bzw. Nachweise vorzulegen:
 - 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 - 2. Es werden ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 - 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Stadt Sassnitz schriftlich angezeigt.
 - 4. Im Falle einer Veräußerung werden der Name und die Anschrift des Erwerbes der Stadt Sassnitz schriftlich mitgeteilt.
 - 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VDH).
- (6) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Zwingersteuer.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Blindenbegleithunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung ist nicht auf gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 2 anzuwenden.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn:
 - a) Hunde, für die eine Steuerermäßigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Sassnitz einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wohnortwechsel des Hundehalters bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (4) Bei der Wahrung des Datenschutzes ist eine Anzeige eines Hundes auch durch Anwohner oder Vermieter möglich.

§ 12 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Zwingersteuer und im Fall des § 6 Abs. 2 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken. Die Kennzeichnung der gefährlichen Hunde erfolgt über eine rote Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke oder bei Unkenntlichkeit wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Sassnitz zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 12. Dezember 1995 außer Kraft.

Sassnitz, 08. September 2000

D. Holtz
Bürgermeister



Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten -Vergnügungssteuersatzung-

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2002

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (veröffentlicht im Gesetz zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden (GVOBl. M-V) vom 22.02.1994, Nr.5 Seite 249) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (veröffentlicht im GVOBl. Seite 522/Gesetz M-V am 04.11.1993, GVOBl. Seite 916) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 04.12.1995 folgende Satzung erlassen:

geändert durch:

Artikelsatzung vom 18. Januar 2002 – Artikel 3 (Beschluss Nr. 96-09/01 STV)

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der „Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit“ vom 06.02.1962 (Bundesgesetzblatt Teil 1 II Seite 153) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1985 (BGBl. I S.2245) – gültig im Beitrittsgebiet lt. Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) Anlage 1, Kapitel V, Sachgebiet C, Abschnitt III Nr. 1) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgelts erfordert.

§ 2 Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt, bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 9 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angegangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der „Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit“

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	122,71 EUR
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	30,68 EUR
2. an anderen Aufstellungsorten

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	40,90 EUR
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	15,34 EUR
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

163,61 EUR

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Gerätes innerhalb einer Woche der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die ganze Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Stadt. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Stadt über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen und die Steuer bis zu diesem Tag an die Stadt zu entrichten hat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt erfolgt nur, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9 Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVObI. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 13 Seite 522) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwider handelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.1991 außer Kraft.

Sassnitz, 12. Dezember 1995

D. Holtz
Bürgermeister



Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 für das Wohngebiet "Buddenhagener Straße, 2. Bauabschnitt"

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat am 28.01.2002 den Bebauungsplan Nr. 17 für das Wohngebiet "Buddenhagener Straße, 2. Bauabschnitt" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I 2001, S.1950) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst mit seiner Gesamtfläche von ca. 13,32 ha die Flurstücke 8/2 (fast vollständig) und 9/79 (teilweise) der Flur 8, Gemarkung Lancken und wird innerhalb der Gemarkung Lancken begrenzt durch den die Buddenhagener Straße begleitenden Rad- und Fußweg (Flurstücke 8/86 teilweise und 9/77, Flur 8) und die Grenze des Flurstücks 8/2 und 9/79 der Flur 8 im Norden, den Weg (Flurstück 38/1, Flur 9) im Osten, die südliche Begrenzung des Feuchtgebietes auf den Flurstücken 8/2 und 9/79 der Flur 8 im Süden und dem im 1. Bauabschnitt realisierten Teil des Wohngebietes Buddenhagener Straße (Flurstück 8/86 Flur 8) im Westen.

Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Sassnitz, Waldmeisterstraße 6, 18546 Sassnitz während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

von sieben Jahren ab dem Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen des Bauleitplans ist nach § 5 Abs. 5 KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetze vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78), vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S. 634) und vom 08.09.2000 (GVOBl. M-V S.360) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sassnitz geltend gemacht worden ist.

Sassnitz, 14. Februar 2002

D. Holtz
Bürgermeister



Im nichtöffentlichen Teil der 10. Sitzung am 3. Dezember 2001 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 102.1-10/01 STV „Aufhebung des Beschlusses Nr. 27-02/00 STV ‚Verkauf des Objektes ‚Sassnitzer Hof‘, Bergstraße 22‘“

Die Beschlüsse der Stadtvertretung vom 06.12.1999 Nr. 107-06/99 STV sowie Nr. 27-02/00 STV vom 21.02.2000 über die Ausschreibung/Veräußerung des Objektes „Sassnitzer Hof“, Bergstraße 22, an die Grunau GbR/Zeibig-Ferienwohnungsgesellschaft werden aufgehoben.

Beschlussvorlage Nr. 102.2-10/01 STV „Beschluss über die Sanierung des Objektes ‚Sassnitzer Hof‘, Bergstraße 22 aus Mitteln des Treuhandvermögens“

Prioritäten:

1. Vorschlag einer anderweitigen Verwendung (keine Sanierung aus Mitteln des Treuhandvermögens)
2. Übertragung an einen Auktionator
3. Abriss

Beschlussvorlage Nr. 103-10/01 STV „Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes ‚Weddingstraße 41 a‘“

Kaufpreis ist der aktuelle Verkehrswert.

Die Vermessungs- und Gutachterkosten sowie sämtliche Erwerbsnebenkosten sind von den Käufern zu tragen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschluss A 15-10-2001 STV

Antrag der Fraktionen CLW, SPD, FWG „Aussetzen des Beschlusses Nr. 71-07/01 STV, Darlehensvertrag der Stadt Sassnitz mit Herrn Thomas Kaul““

Aussetzen des Beschlusses Nr. 71-07/01 STV „Darlehensvertrag der Stadt Sassnitz mit Herrn Thomas Kaul“.

Wenn die in der Begründung vorgetragene Bedenken nicht ausgeräumt werden können, bzw. die Forderungen nicht erfüllt werden, dann muss eine Rücknahme des Beschlusses erfolgen. Das Darlehen an Herrn Kaul wird nicht ausgereicht.

Im öffentlichen Teil der 1. Sitzung am 28. Januar 2002 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage

Nr. 01-01/02 STV „Verordnung der Stadt Sassnitz zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Graffiti (Graffitibekämpfungsverordnung)“

Die Graffitibekämpfungsverordnung wird einstimmig beschlossen.

Beschlussvorlage Nr. 02-01/02 STV (NEU) „Beschluss über die Abwägung der vorgebrachten Anregungen – Satzungsbeschluss BPlan Nr. 17 ‚Buddenhagener Straße‘“

1. Der Abwägungsvorschlag wird bestätigt.
2. Die TÖB und Bürger, die Anregungen und Hinweise vorgebracht haben, sind vom Ergebnis der Abwägung zu unterrichten.
3. Der B-Plan Nr. 17 „Buddenhagener Straße, 2. BA“ wird als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung zum B-Plan wird gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

*Die Bekanntmachung – Seite 20
Die Planzeichnung – Seite 22*

Beschlussvorlage Nr. 03-01/02 STV „Beschluss über die Abwägung der vorgebrachten Anregungen – Satzungsbeschluss BPlan Nr. 22 „Seepark Sassnitz/Staphel““

1. Der Abwägungsvorschlag wird bestätigt.
2. Die TÖB und Bürger, die Anregungen und Hinweise vorgebracht haben, sind vom Ergebnis der Abwägung zu unterrichten.
3. Der B-Plan Nr. 22 „Seepark Sassnitz/Staphel“ wird als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung zum B-Plan wird gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschlussvorlage Nr. 04-01/02 STV „Stellungnahme der Stadt Sassnitz zum Antrag der Fa. OWP Offshore Wind Power Projektentwicklung GmbH, Berlin zur Errichtung von Windkraftanlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee“

Der nordöstlich vor Rügen geplante Windpark für 159 Einzelanlagen auf einer Fläche von ca. 80 km² wird abgelehnt.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Stellungnahme zum Antrag der OWP Berlin auf die Errichtung des Offshore –Windparks „Adlergrund“ wird gebilligt.

Beschlussvorlage Nr. 05-01/02 STV „Neubau einer Abwasservorbehandlung mit Blockheizkraftwerk und Klärgasnotfackel – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens“

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Abwasserbehandlung mit Blockheizkraftwerk und Klärgasnotfackel wird nachträglich erteilt.

Beschlussvorlage Nr. 06-01/02 STV „Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sassnitz“

Es werden die Höchstsätze der Verordnung für die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V) vom 7. September 2000 gezahlt.

Beschlussvorlage Nr. 14-01/02 STV „1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Sassnitz

Die 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Sassnitz wird bestätigt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Stadtanzeiger nach Anzeige und Genehmigung der Rechtsaufsicht.



B-Plan Nr. 17
„Buddenhagener Straße, 2. BA“

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Waldmeisterstraße 6
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: buero-stadtvertretung@sassnitz.de
Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung